

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 22. November 1996

203. Stück

636. Verordnung: Friseur und Perückenmacher (Stylist)-Ausbildungsordnung

637. Verordnung: Fußpfleger-Ausbildungsordnung

638. Verordnung: Kosmetiker-Ausbildungsordnung

636. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) [Friseur und Perückenmacher (Stylist)-Ausbildungsordnung]

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Friseur und Perückenmacher (Stylist)

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Friseur und Perückenmacher (Stylist)	3	Kosmetiker	1.	voll

Lehrzeitanrechnung von verwandten Lehrberufen

§ 2. (1) Die im verwandten Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist)	
	Lehrjahr	Ausmaß
Kosmetiker.....	1.	voll

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) wird daher beim Lehrberuf Kosmetiker die Bestimmung betreffend die Verwandtschaft gemäß Abs. 1 geändert.

Berufsprofil Friseur und Perückenmacher (Stylist)

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen, wobei die systematische Verwendung von Übungsköpfen bei der Ausbildung erforderlich ist:

1. Handhaben, Instandhalten und Desinfektion der zu verwendenden Werkzeuge und Apparate,
2. Erstellung und Gestaltung von Frisuren für Damen und Herren, einschließlich der berufsbezogenen Kommunikation und Fachberatung,
3. Rasieren,
4. Haar-, Haut- und Nagelpflege,
5. dekorative Kosmetik,
6. Verkauf von allen einschlägigen Produkten und diesbezügliche Beratung,
7. Anfertigen und Instandhalten von Haarersatz jeglicher Art,
8. Bilden von Masken,
9. Anwendung der Farblehre und der optischen Wirkung von Farben.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Einführung in die innerbetriebliche Struktur und Organisation	–	–
2.	Kenntnis der Werkstoffe, Hilfsmittel und der Waren des Fachbereiches sowie ihrer Eigenschaften, Wirkungsweise und Verwendungsmöglichkeiten sowie deren fachgerechte Entsorgung; Grundkenntnisse über die fachbezogene Biologie, Chemie und Physik		
3.	Handhaben, Instandhalten, Lagerung der zu verwendenden Werkzeuge und Apparate		
4.	Desinfektion der zu verwendenden Werkzeuge und Apparate	–	–
5.	Berufsbezogene Kommunikation, Kundenumgang, Beratungs- und Verkaufsgespräche	Berufsbezogene Kommunikation, fachkundige, persönlichkeitsbezogene Beratungs- und Verkaufsgespräche	
6.	Kenntnis der Haare, der Haut und Nägel, deren Struktur und Funktion; Erkennen der wichtigen Hauttypen wie normale, trockene, fettige und Mischhaut	Kenntnis der Haar-, Haut- und Nagelkrankheiten; Kenntnis von deren Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten	
7.	Haut- und Haardiagnose, Kopfmassage	–	–
8.	Kenntnis und Fertigkeiten zur Reinigung der Haut und Haare	Kenntnis und Fertigkeiten zur Pflege der Haare	
9.	Grundkenntnisse und Vorübungen des Haarschneidens in verschiedenen Techniken	Kenntnis und Fertigkeiten des Haarschneidens in verschiedenen Techniken auch unter Verwendung eines Übungskopfes	Kenntnis und Fertigkeiten in Modehaarschnitten in verschiedenen Techniken, Durchführung am Kunden

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
10.	Grundkenntnisse des Rasierens, der damit verbundenen Gesichtspflege sowie Handhabung des Rasiermessers	Kenntnis und Fertigkeiten des Rasierens, der Gesichtspflege und des Bartschneidens	Kenntnis und Fertigkeiten des Bartfärbens
11.	Durchführung von Lockerungsmassagen als Vorbereitungsarbeit auf die dekorative Kosmetik (Schminken) und Rasieren	Auflegen von heißen und kalten Kompressen und Packungen als Vorbereitungsarbeit auf das Schminken und Rasieren	
12.	Kenntnis und Fertigkeiten des Fixierens, Wickelübungen für Dauerwelle auch unter Verwendung eines Übungskopfes	Herstellen von Dauerwellen mit verschiedenen Wickeltechniken	Herstellung von Dauerwellen mit verschiedenen Wickeltechniken am Kunden
13.	Kenntnis über die verschiedenen Einlege- und Föntech- niken, wie zB handgelegte Wasserwelle, Papilloten, Wickler usw. und Bürsten- techniken	Durchführung der verschie- denen Einlege- und Föntech- niken am Übungskopf und am Kunden	Durchführung der verschie- denen Einlege- und Föntech- niken am Kunden
14.	Gestalten von einfachen Frisuren auch unter Verwendung eines Übungskopfes	Gestalten von modischen Frisuren auch unter Verwendung eines Übungskopfes	Gestalten von Frisuren auch unter Verwendung von Haarersatzteilen und Haarschmuck am Kunden
15.	Kenntnis der verschiedenen Techniken des Ausfrisierens (Frisurenfinish)	Durchführen des Frisurenfinish unter Berücksichtigung der der jeweiligen Mode entsprechenden Techniken und Produkten auch unter Verwendung eines Übungskopfes	Durchführen des Frisurenfinish unter Berücksichtigung der jeweiligen Mode entsprechenden Techniken und Produkten am Kunden
16.	Grundkenntnisse der Farblehre und deren optische Wirkung auch in bezug auf Haarfarben	Kenntnis der Farblehre und Fertigkeiten, die zu einer Farbveränderung der Haare führen	Durchführung von Tönungen und Färbungen am Kunden
17.	Kenntnis und Fertigkeiten des Augenbrauen- und Wimpernfärbens	Kenntnis und Fertigkeiten des Augenbrauen- und Wimpernfärbens sowie Formen der Augenbrauen	Herstellen von Make-up
18.	Kenntnis und Fertigkeiten der Nagelpflege	Durchführen der Nagelpflege inklusive Entfernen und Auftragen von Nagellack	
19.	–	Kenntnis des Tressierens, Knüpfens, Kordelns, Nähens und Tambourierens	Tressieren, Knüpfen, Kordeln, Nähen und Tambourieren
20.	–	Kenntnis des Reinigens, Pflegens und Frisierens von Perücken und Haarersatzteilen	Reinigen, Pflegen und Frisieren von Perücken und Haarersatzteilen sowie Anfertigen von Haarersatzteilen
21.	–	Kenntnis des Maskenbildens und Erstellen von Masken unter Verwendung von branchenüblichen Materialien	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt; Kenntnis über berufsbedingte gesundheitliche Belastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Verhinderung		
23.	Kenntnis über Erste Hilfe bei kleinen Brand- und Schnittverletzungen		
24.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ und in einem weiteren Lehrberuf sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachzeichnen,
3. Wirtschaftsrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grundschulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Damenbedienen:

Dauerwelle mit zehn Probewicklern am Übungskopf, handgelegte Wasserwelle und Papilloten am Übungskopf, eingelegte modische Tagesfrisur am Modell, während des Trocknens komplette Nagelpflege an einer Hand und Lackieren. Die ausfrisierte Tagesfrisur umarbeiten in eine Abendfrisur, wobei Haarschmuck und Haarersatz erwünscht ist. Modischer Damenhaarschnitt mit Fönfrisur, wobei auf sichtbare Föntechnik Wert gelegt wird.

2. Schönheitspflege:

Augenbrauen- und Wimpernfärben, Formen der Augenbrauen, Beurteilen der Haut, Tages-Make-up mit vorheriger Gesichtereinigung.

3. Herrenbedienen:

Komplettes Herrenservice bestehend aus Kompressen, Rasieren, Haarschneiden mit Kopfwäsche, Kopf- und Gesichtsmassage, Fönwelle.

4. Haararbeiten:

Tresse 3 cm einfach-deutsche Tresse, 2 cm englische Tresse, Knüpfprobe 3 Quadratzentimeter einfache Knüpfknoten auf Steiftüll.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Richtigkeit der Beurteilung der Haare,
2. richtiges Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach sieben Arbeitsstunden zu beenden.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind mit einzubeziehen.

(4) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe und Hilfsmittel,
2. Werkzeuge und Geräte,
3. Aufbau der Haut, des Haares und des Nagels, Kenntnis der Haar-, Haut- und Nagelkrankheiten,
4. einschlägige Farblehre.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebogen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zehn Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 11. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe die Darstellung von Kopfformen und Frisuren zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

§ 12. (1) Das „Wirtschaftsrechnen“ hat zwei einfache Kalkulationsbeispiele zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab der 5. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtshaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ oder im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je zwei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, Verordnung BGBl. Nr. 276/1973, treten – unbeschadet § 18 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, Verordnung BGBl. Nr. 274/1975, tritt – unbeschadet § 18 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, BGBl. Nr. 276/1973, im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, Verordnung BGBl. Nr. 276/1973, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlussprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 274/1975 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ erfolgt, finden die Bestimmungen der „Friseur und Perückenmacher (Stylist)-Ausbildungsordnung“ Anwendung.

(2) Lehrlingen, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, BGBl. Nr. 276/1973, im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung in den neuen Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, BGBl. Nr. 276/1973, im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Friseur und Perückenmacher (Stylist)-Ausbildungsordnung“ weiter auszubilden.

Farnleitner

637. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Fußpfleger (Fußpfleger-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Fußpfleger

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Fußpfleger“ mit einer Lehrzeit von zwei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Fußpfleger nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Fußpfleger	2	Masseur	1.	voll
		Kosmetiker	1.	voll

Lehrzeitanrechnung von verwandten Lehrberufen

§ 2. (1) Die im verwandten Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Fußpfleger“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Fußpfleger	
	Lehrjahr	Ausmaß
Kosmetiker.....	1.	voll
Masseur.....	1.	voll

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) werden daher bei den Lehrberufen Kosmetiker und Masseur die Bestimmungen betreffend die Verwandtschaft gemäß Abs. 1 geändert.

Berufsprofil Fußpfleger

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe,
2. Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch,
3. Beurteilung der Haut aus fußpflegerischer Sicht,
4. Anwenden physikalischer Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte),
5. Fußmassage, Beinmassage (ausgenommen Massage zu Heilzwecken), Kräuteranwendung, Verabreichen von Fußbädern,
6. Behandeln und Normalisieren aller Nagelveränderungen und Nageldeformationen an den Zehennägeln,
7. Schneiden, Schleifen, Feilen, Fräsen und Lackieren der Zehennägel,
8. Entfernen von Verhärtungen, Schwielen, Hühneraugen und verhornten Hautstellen,
9. Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen,
10. Hand- und Nagelpflege,
11. Behandeln des Alters- und Diabetikerfußes,
12. Erkennen und Berücksichtigen von Varizen, Erfrierungen sowie Haut- und Nagelmykosen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Fußpfleger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
2.	Handhaben und Instandhalten (keine Reparatur) der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
3.	Richtige energiesparende und schonende Anwendung der Apparate, Geräte und Arbeitsbehelfe sowie eine den Hygienevorschriften entsprechende Reinigung und Pflege der Instrumente	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
4.	Grundkenntnisse der in der Fußpflege zu verwendenden Mittel, Wirkstoffe und Hilfsmittel in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
5.	Persönliche-, Betriebs- und Arbeitshygiene	Kenntnis der Hygiene, Grundkenntnisse der Gesundheitslehre
6.	Kenntnis der in der Fußpflege verwendeten Stoffe sowie sämtlicher im Betrieb verwendeten Präparate in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
7.	Arbeitsablauf und Zeiteinteilung in der Fußpflege	Führung der Kundenkartei
8.	Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Gebiete der Atmung, Ernährung und Stoffwechsel	
9.	Berufsbezogene Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Füße und Beine sowie Grundkenntnisse über Blut- und Lymphkreislauf, Ernährung, Diabetes und Stoffwechsel	
10.	Kenntnis über Beratungs- und Verkaufsgespräch Umgang mit Kunden	Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch mit berufsbezogener Ausdrucksweise und Argumentation
11.	Grundkenntnisse der Bewegungslehre der Füße und Beine	
12.	Kenntnis und Erkennen der Auswirkungen und Folgen bei Varizen	Kenntnis über vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Gefäße der Füße und Beine
13.	Kenntnis der Verwendung von Venen- und Stützstrümpfen, Einlagen und Gesundheitsschuhen	Kenntnis und Erkennen von Fußdeformationen und ihrer Folgeerscheinungen
14.	Kenntnis der Grundsätze der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)	Anwendung der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)
15.	Beurteilung der Haut des Fußes aus fußpflegerischer Sicht	
16.	Fußmassage, Beinmassage (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken); Kräutermanagement; Verabreichen von Fußbädern; Aromen	
17.	Erkennen der Formen und Deformation von Zehennägeln; Schneiden, Schleifen, Feilen, Fräsen und Lackieren von Zehennägeln	Kenntnis der Spangentechnik, Nagelprothetik und der Orthese, Behandlung und Normalisierung eingewachsener Zehennägel
18.	Kenntnis über Haut- und Nagelveränderungen; Behandlungsge- und -verbote	
19.	Kenntnis der Ersten Hilfe	–
20.	Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen	Kenntnis über die Behandlung des Alters- und Diabetikerfußes
21.	Entfernen von Verhärtungen, Hühneraugen Schwielen und verhornten Hautstellen	Entfernen von Hühneraugen auch zB im Nagelfalz, Nagelbett und Hornhautwucherungen
22.	Hand- und Nagelpflege (Maniküre); Lackieren der Fingernägel	Handmassage
23.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	
26.	Abfalltrennung, Wertguttrennung und Recycling	

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fußpfleger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Wirtschaftsrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Fußpfleger oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Beurteilen der Haut und des Fußes aus fußpflegerischer Sicht,
2. Anlegen eines Druckschutzverbandes und einer Kompresse,
3. Behandeln des Fußes mittels Instrumenten, Präparaten und Apparaten,
4. Fuß- und Beinmassage (manuell und apparativ),
5. Hand- und Nagelpflege (Maniküre) und Handmassage,
6. Komplette Fußpflegebehandlung.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in drei Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach vier Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. richtige Fuß- und Hautbeurteilung,
2. richtiges Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften mit einzubeziehen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Anatomische und dermatologische Grundkenntnisse,
2. Kenntnisse über Anomalien,
3. Grundkenntnisse über die Wirkung von Fußmassage und Fußgymnastik,
4. Instrumenten- und Apparatekunde,
5. Hilfsstoffe und Hilfsmittel in der Fußpflege.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind mit einzubeziehen.

(4) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(5) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

§ 11. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat zwei einfache Kalkulationen von Behandlungen nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fußpfleger die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fußpfleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 ab der 5. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 weitere fachlich einschlägig
 ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtshaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Fußpfleger“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Fußpfleger“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fußpfleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je acht Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 14 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Fußpfleger“, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 330/1992, treten – unbeschadet § 17 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Fußpfleger“, Verordnung BGBl. Nr. 275/1975, tritt – unbeschadet § 17 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 17. (1) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf „Fußpfleger“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Fußpfleger“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 330/1992, ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Fußpfleger“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 330/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 275/1975 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf „Fußpfleger“ erfolgt, finden die Bestimmungen der „Fußpfleger-Ausbildungsordnung“ Anwendung.

(2) Lehrzeiten, die im Lehrberuf „Fußpfleger“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Fußpfleger“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 330/1992, zurückgelegt wurden, sind zur Gänze anzurechnen.

Farnleitner

638. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Kosmetiker (Kosmetiker-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Kosmetiker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Kosmetiker“ mit einer Lehrzeit von zwei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Kosmetiker nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Kosmetiker	2	Friseur und Perückenmacher (Stylist)	1.	voll
			
		Fußpfleger	1.	voll
		Masseur	1.	voll

Lehrzeitanrechnung von verwandten Lehrberufen

§ 2. (1) Die im verwandten Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Kosmetiker“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Kosmetiker	
	Lehrjahr	Ausmaß
Friseur	1.	voll
Fußpfleger	1.	voll
Masseur	1.	voll

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) werden daher bei den Lehrberufen Friseur, Fußpfleger und Masseur die Bestimmungen betreffend die Verwandtschaft gemäß Abs. 1 geändert.

Berufsprofil Kosmetiker

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe,
2. fachkundiges, typbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch,
3. Hautdiagnose,
4. Anwenden physikalischer Schönheitspflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte) und von UV-Strahlen sowie apparativer Kosmetik (zB Ozongeräte, Iontophorese, Hochfrequenz, Interferenzstrom),
5. Hals-, Nacken- und Dekolletépflege,
6. Verabreichen von Ampullen, Packungen und Masken,
7. dekorative Kosmetik,
8. Färben, Fassonieren und Pflegen von Augenbrauen und Wimpern,
9. Hand- und Nagelpflege, Nagelmodellage, Nagelschmuck,
10. Haarentfernung,
11. Schlankheits- und Zellulitebehandlungen zu kosmetischen Zwecken,
12. Gesichtsmassage,
13. Anwendung der Farblehre und der optischen Wirkung von Farben.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf „Kosmetiker“ wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
2.	Handhaben und Instandhalten (keine Reparatur) der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
3.	Richtige energiesparende und schonende, den Hygienevorschriften entsprechende Reinigung und Pflege der Instrumente, Apparate, Geräte und Arbeitsbehelfe	
4.	Grundkenntnisse der in der Kosmetik zu verwendenden Mittel und Wirkstoffe in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
5.	Kenntnis der in der Kosmetik verwendeten Stoffe – präventiv und dekorativ – sowie sämtlicher im Betrieb verwendeten Präparate in bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
6.	Persönliche-, Betriebs- und Arbeitshygiene	
7.	Kenntnis über Beratungs- und Verkaufsgespräch Umgang mit Kunden	Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch mit berufsbezogener Ausdrucksweise und Argumentation
8.	–	Führung der Kundenkartei
9.	Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Gebiete der Atmung, Lymphe, Kreislauf, Ernährung und Stoffwechsel	
10.	Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Haut	
11.	Grundkenntnisse über Wirkstoffe pflanzlicher (zB Vitamine und Kräuter), tierischer und synthetischer Herkunft	Kenntnis über Wirkstoffe pflanzlicher (zB Vitamine und Kräuter), tierischer und synthetischer Herkunft und mögliche Anwendungsge- und -verbote

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
12.	Kenntnis der physikalischen Schönheitspflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)	Anwenden der physikalischen Schönheitspflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte); Anwenden und Kenntnis der Wirkung von UV-Strahlen
13.	Kenntnis der Haut, deren Struktur und Funktion; Kenntnis der Hauttypen, wie zB: normale, trockene seborrhöische, atrophische, empfindliche Haut, Raucherhaut; Feststellen des Alterungsvorganges der Haut; Kenntnis der Hautveränderungen und Veränderungen der Fingernägel sowie Hautanomalien	
14.	Hautreinigen mittels Reinigungspräparaten und Apparaten; Anlegen von Kompressen	
15.	Hautdiagnose unter Berücksichtigung ihrer Schönheitsfehler (Hauttyp, Hautfärbung, Hautzustand usw.)	Spezielles Anwenden der pflegenden Kosmetik zB bei trockener, normaler, seborrhöischer, atrophischer, empfindlicher Haut, Raucherhaut; Entfernen von Komedonen, Milen und Talgzysten und ähnlichem
16.	Pflegen, Formen und Färben der Augenbrauen und Wimpern	Aufsetzen und Einsetzen künstlicher Wimpern
17.	Kenntnis der Überbehaarung und Behaarungsstörungen	Haarentfernen zB im Gesicht, an den Beinen, unter den Achseln
18.	–	Anwenden der apparativen Kosmetik, wie zB durch Ozongeräte, ontophorese, Hochfrequenz, Interferenzstrom
19.	–	Grundkenntnisse in Farb- und Stilberatung; Grundkenntnisse der Grund- und Mischfarben, Farbharmonie und Farbkontraste
20.	Dekorative Kosmetik im Bereich des Tages- und Abend-Make-ups	Dekorative Kosmetik im Bereich des Abend- sowie Phantasie-Make-ups und für besondere Anlässe; Spezialschminktechniken wie zB Camouflage
21.	Kenntnis der Ersten Hilfe	–
22.	Durchführen von Spezialbehandlungen, wie zB am Dekolleté und am Hals	Durchführen von Spezialbehandlungen, wie zB der Mundpartie, Augenpartie, bei hochgelegerten Äderchen
23.	Verabreichen von Ampullen, Packungen und Masken bei Gesichts-, Hals-, Nacken- und Dekolletépflege (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken) unter Anwendung verschiedener Methoden	Straffungs- und Spezialbehandlungen von Gesicht, Hals und Dekolleté; Anwenden verschiedener Massagemethoden
24.	–	Straffungsbehandlungen zB an Oberarmen, Oberschenkel, Bauch, Brustbehandlungen
25.	Schlankheits- und Cellulitebehandlungen an den verschiedenen Körperstellen	
26.	Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Lackieren der Fingernägel	Nagelmodellage, Nagelschmuck; Handmassage
27.	–	Kenntnis der Aromatherapie und einfache Anwendungen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
28.	Grundkenntnisse der gesunden Ernährung und Lebensweise	
29.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)	
30.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
31.	Kenntnis von Abfalltrennung, Wertguttrennung und Recycling	
32.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kosmetiker gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachzeichnen,
3. Wirtschaftsrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Kosmetiker oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Beurteilen der Haut,
2. Reinigen der Haut und anschließende komplette Gesichtsbehandlung (präparativ und apparativ),
3. Hals-, Nacken- und Dekolletépflege,
4. Augenbrauen- und Wimpernfärben (erforderlichenfalls auch Fassonieren),
5. Tages-Make-up und dessen Umwandlung in ein Abend-Make-up,
6. Hand- und Nagelpflege sowie Handmassage.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Richtigkeit der Beurteilung der Haut,
2. Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung,
4. Anatomisch richtige Anwendung der Strichführung bei Gesichtsmassage,
5. Individuelle Farbgestaltung bei dekorativer Kosmetik.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind mit einzubeziehen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Dermatologische Grundkenntnisse sowie die einzelnen Hauttypen,
2. Grundkenntnisse der Farbenlehre für „Make-up“,
3. kosmetische Präparate, Masken, Packungen, Ampullen, Instrumenten- und Apparatekunde.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zehn Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 11. (1) Das Fachzeichnen hat das Anfertigen einer berufsbezogenen Skizze der Gesichts-, Hals- oder Nackenmuskulatur nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

§ 12. (1) Das „Wirtschaftsrechnen“ hat zwei einfache Kalkulationen von Behandlungen nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Kosmetiker die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. Für die Ausbildung im Lehrberuf Kosmetiker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....	4 Lehrlinge
ab der 5. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtshaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Kosmetiker“ oder „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Kosmetiker“ oder „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kosmetiker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,

2. auf je acht Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, treten – unbeschadet § 18 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“, Verordnung BGBl. Nr. 276/1975, tritt – unbeschadet § 18 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 276/1975 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf „Kosmetiker“ erfolgt, finden die Bestimmungen der „Kosmetiker-Ausbildungsordnung“ Anwendung.

(2) Lehrzeiten, die im Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Schönheitspfleger (Kosmetiker)“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, zurückgelegt wurden, sind zur Gänze anzurechnen.

Farnleitner